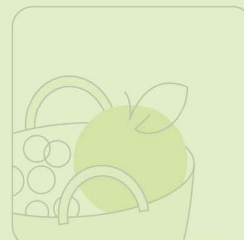
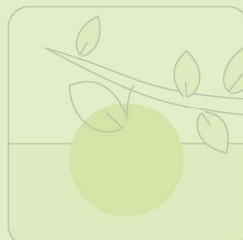
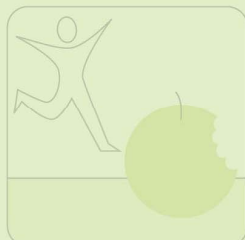
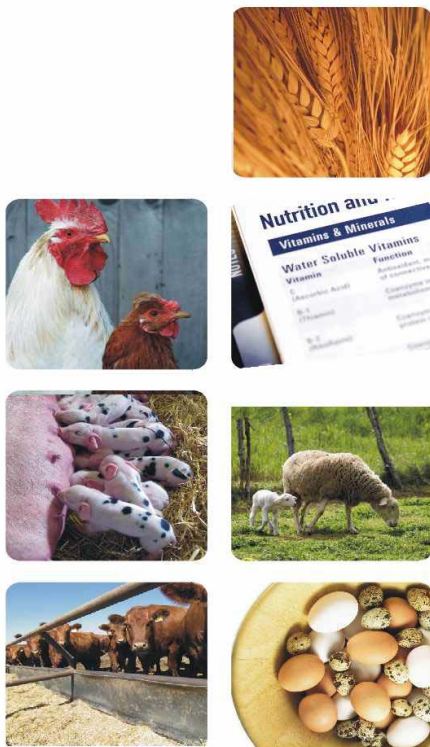


# Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003

## Erläuterungen

(Stand: Veröffentlichung im Noember 2006)  
[Rev. 6]

Direktion D – Tiergesundheit und Tierschutz  
Referat D2 – Artgerechte Tierhaltung und Futtermittel





# Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe

## Erläuterungen

Dieses Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe (im Folgenden „Register“ genannt) wurde gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung<sup>1</sup> erstellt.

Die Erstellung, Veröffentlichung und Führung dieses Registers ist Aufgabe der Europäischen Kommission. Das Register wird bei Erteilung, Änderung, Aussetzung, Verlängerung, Ausweitung, Entzug oder Ablauf von Zulassungen aktualisiert.

Es handelt sich um die zweite Veröffentlichung des Registers. Das vorliegende Dokument ersetzt die erste, als „Rev. 1“ bezeichnete Ausgabe vom 7. November 2005.

Das Register dient ausschließlich Informationszwecken und ersetzt keine Rechtsakte der Gemeinschaft. Die gemeinschaftlichen Rechtsakte zur Zulassung der einzelnen im Register eingetragenen Zusatzstoffe bilden die Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Zusatzstoffe.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 unterliegt jedes „bereits bestehende Produkt“, das in das Register eingetragen wird, den Bestimmungen dieser Verordnung, unbeschadet besonderer Bedingungen für die Kennzeichnung, das Inverkehrbringen und die Verwendung.

Jeder Eintrag in das Register umfasst eine Reihe von Angaben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: eine Identifikation des Zusatzstoffes und seine Zuordnung zu einer Kategorie gemäß der Zulassung, das Datum der ersten Eintragung des betreffenden Erzeugnisses sowie gegebenenfalls das Datum des Auslaufens der bestehenden Zulassung. Darüber hinaus enthält das Register den Verweis auf den Rechtsakt bzw. die Rechtsakte der Gemeinschaft zur Erteilung der Zulassung für den Zusatzstoff. In diesen gemeinschaftlichen Rechtsakten finden sich sämtliche Angaben aus der Zulassung, wie zum Beispiel a) die Bezeichnung des Zusatzstoffes und sonstiger für seine Identifizierung relevanter Elemente (Eintragung auf Gemeinschaftsebene oder Kennnummer, chemische Beschreibung bzw. Formel, gegebenenfalls Zulassungsinhaber), b) die Verwendungsbedingungen, wie zum Beispiel Tierarten und -kategorien, Höchst- und/oder Mindestgehalt im gesamten Futtermittel, sonstige besondere Bestimmungen, c) Beginn der Gültigkeit der Zulassung und gegebenenfalls Datum des Auslaufens der Zulassung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 enthält der Zulassungsrechtsakt auch Verweise auf Spezifikationen: Analysemethoden, spezifische Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Handhabung, Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung, gegebenenfalls spezifische zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Futtermittelzusatzstoffes oder gegebenenfalls Rückstandshöchstmengen in dem entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Das Register enthält außerdem Zusatzspalten, die das Lesen und die Verwaltung des Registers erleichtern sollen. Diese Spalten sind mit „Subklassifikation“ und „Code“ überschrieben und enthalten Subkategorien oder frühere Subklassifikationen oder Kategorien für die so genannten bereits bestehenden Produkte, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 nach geltenden Rechtsvorschriften zugelassen wurden.

Für Zusatzstoffe, die vor dem 15. Juli 2003 gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen wurden, wird beim Verweis auf den Rechtsakt das **Verzeichnis der zugelassenen Futtermittel-Zusatzstoffe, veröffentlicht gemäß Artikel 9t Buchstabe b) der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>2</sup>** angegeben.

Das Register wurde erstmals am 7. November 2005 veröffentlicht, d. h. ein Jahr nach Ablauf des Meldeverfahrens gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 für folgende Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden („bereits bestehende Produkte“): a) Futtermittelzusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG<sup>3</sup> in Verkehr gebracht wurden, sowie Harnstoff und seine Derivate, Aminosäuren, deren Salze und Analoge, die in den Nummern 2.1, 3 und 4 des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG<sup>4</sup> aufgeführt sind, und b) Silierzusatzstoffe, die zuvor nicht dem Gemeinschaftsrecht unterlagen. Die erste Veröffentlichung des Registers enthielt daher hauptsächlich diese „bereits bestehenden Produkte“.

**Zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung am 7. November 2005 eingetragene Zusatzstoffe; das jeweilige Zulassungsdatum ist in den gemeinschaftlichen Rechtsakten enthalten, auf die verwiesen wird.**

- Anlage 1:* Verzeichnis der Kategorien und Funktionsgruppen (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003) in 20 Sprachen  
*Anlage 2:* Verzeichnis der im Register verwendeten Abkürzungen und Begriffe

---

<sup>2</sup> ABl. C 50 vom 25.2.2004, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 270 vom 14.12.70, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

## Anlage 1

### Verzeichnis der Kategorien und Funktionsgruppen von Zusatzstoffen gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 1831/2003

#### 1. Kategorie „technologische Zusatzstoffe“

- a) Konservierungsmittel
- b) Antioxidationsmittel
- c) Emulgatoren
- d) Stabilisatoren
- e) Verdickungsmittel
- f) Geliermittel
- g) Bindemittel
- h) Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden
- i) Trennmittel
- j) Säureregulatoren
- k) Silierzusatzstoffe
- l) Vergällungsmittel

#### 2. Kategorie „sensorische Zusatzstoffe“

- a) Farbstoffe:
  - i) Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen
  - ii) Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben
  - iii) Stoffe, die die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen
- b) Aromastoffe

#### 3. Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“

- a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
- b) Verbindungen von Spurenelementen
- c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge
- d) Harnstoff und seine Derivate

#### 4. Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“

- a) Verdaulichkeitsförderer
- b) Darmflorastabilisatoren
- c) Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen
- d) sonstige zootechnische Zusatzstoffe

## Anlage 2: Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Begriffe

CAS-Nummer (CAS-Nr.)	Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“; eindeutige Identifikationsnummer für chemische Stoffe, die in Verzeichnissen chemischer Stoffe weithin verwendet wird
CoE-Nr.	Vom Europarat in seinem Bericht Nr.1 „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen), Bd. I., Strassburg, 2000, und dessen späteren Ausgaben verwendete Nummer für botanisch definierte Aromastoffe
Ätherisches Öl, rein, Tinktur, Extrakt und verwandte Begriffe	Diese für botanisch definierte Aromastoffe verwendeten Begriffe sind in Anhang 4 des Berichts des Europarats Nr. 1 „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen), Bd. I., Strassburg, 2000 definiert
FLAVIS-Nr.	Identifikationsnummer für chemisch definierte Aromastoffe in FLAVIS, dem <u>F</u> lavour <u>I</u> nformation <u>S</u> ystem der EU; hierbei handelt es sich um die im Rahmen der <u>Verordnung (EG) Nr. 1565/2000</u> <sup>5</sup> genutzte Datenbank im Zusammenhang mit dem Bewertungsprogramm gemäß der <u>Verordnung (EG) Nr. 2232/96</u> <sup>6</sup> zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen

**Anlage 3:** Verzeichnis der im Register vorgenommenen Änderungen, **Anlage 4:** Weitere Informationen, **Anhang:** Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe :

[http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/comm\\_register\\_feed\\_additives\\_1831-03.pdf](http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/comm_register_feed_additives_1831-03.pdf)

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verabschiedung eines Bewertungsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich sind. ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 8.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen. ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1.